

Merkblatt für aus der Ukraine geflüchtete Personen die in der Bundesrepublik Deutschland vorübergehenden Schutz suchen

Das Merkblatt richtet sich an Personen, die vom Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Geflüchteten aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) erfasst sind und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 wurde im Art. 1 festgelegt, dass der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 um ein Jahr bis zum 4. März 2025 verlängert wird.

Rechte und Pflichten beim vorübergehenden Schutz

Sie haben wegen des russischen Überfalls auf die Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland vorübergehenden Schutz beantragt oder bereits erhalten. Dieses Merkblatt informiert Sie über die wesentlichen aufenthaltsrechtlichen damit verbundenen Rechte und Pflichten. Informationen zu allen allgemeinen Gesichtspunkten, die für Neueinwanderer in Deutschland wichtig sind, sind im Merkblatt nicht enthalten. Solche Informationen werden in verschiedenen Sprachen, auch auf Ukrainisch, im Internet über das Hilfeportal „Germany for Ukraine“ unter <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> oder <https://handbookgermany.de/> zur Verfügung gestellt.

Ihr Aufenthaltsrecht

Auch wenn Sie noch keinen vorübergehenden Schutz in Deutschland bei einer Ausländerbehörde beantragt oder erhalten haben, sind Sie für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Bitte informieren Sie sich jedoch rechtzeitig bei der für Ihren Wohnort örtlich zuständigen Ausländerbehörde über die Möglichkeit, einen Antrag für eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz zu stellen und zu erhalten, wenn Sie dies noch nicht getan haben.

Grundsätzlich erhalten Sie nach Antragstellung bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde nach Vorlage Ihrer Identitätsdokumente und Registrierung Ihrer Personalien eine vorläufige Bescheinigung („Fiktionsbescheinigung“) über Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland. Des Weiteren wird die Ausstellung einer Karte vorbereitet, mit der Ihr Aufenthaltsrecht in einem in der Europäischen Union einheitlichen Format bescheinigt werden kann.

Mit der vorläufigen Bescheinigung und später mit der Karte können Sie Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland nachweisen. Aus diesen Dokumenten können Sie auch ersehen, wie lange der Schutz zunächst gewährt wurde.

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Grund erfüllen, können Sie – auch später noch – eine solche andere

Aufenthaltserlaubnis beantragen. Die Voraussetzungen kann Ihnen die für Sie zuständige Ausländerbehörde erläutern.

Reisepass und Reiseausweis

Wenn Sie keinen gültigen Reisepass besitzen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Reiseausweis für Ausländer erhalten. Bitte wenden Sie sich hierzu an die für Sie zuständige Ausländerbehörde. Grundsätzlich sind Sie jedoch verpflichtet, einen gültigen Reisepass Ihres Herkunftsstaates zu beschaffen, z.B.: über die Auslandsvertretung.

Erwerbstätigkeit

Wenn Sie ein Dokument erhalten, auf dem die deutschsprachigen Wörter

„Erwerbstätigkeit erlaubt“

geschrieben stehen, dürfen Sie in Deutschland jede Erwerbstätigkeit ausüben. Vor dem Erhalt eines solchen Dokuments dürfen Sie es allerdings nicht. Bitte informieren Sie sich über Ihre mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten. Erste Informationen erhalten Sie als Arbeitnehmende auch bei der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/>).

Beachten Sie bitte, dass grundsätzlich deutsche Vorschriften (Mindestlohn, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht) anwendbar sind, wenn Sie in Deutschland arbeiten. Dies gilt auch für Online-Tätigkeiten für ausländische Arbeitgeber. Arbeitgeber, die Menschen beschäftigen, die sich nicht nur sehr kurz in Deutschland aufhalten, müssen deutsches Recht beachten und sich in Deutschland registrieren – auch wenn sie ihren Sitz woanders haben.

Unter Erwerbstätigkeit ist auch die selbstständige Tätigkeit zu verstehen. Sie dürfen daher auch eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Bitte informieren Sie sich darüber, welche weiteren Genehmigungen Sie hierfür bei den zuständigen Behörden einholen oder welche Anzeigen Sie dort erstatten müssen, vor allem bei der Gewerbebehörde und dem Finanzamt. Sie können sich hierzu auch an eine geeignete Beratungsstelle, etwa eine Industrie- und Handelskammer wenden (<https://www.ihk.de/>).

Falls Sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium verfügen und Fragen zur beruflichen Anerkennung haben, können Sie sich zur Beratung (deutsch/ englisch) an die „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ wenden, die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Telefon: +49 30 1815 1111 (Montag - Freitag, 08:00 - 18:00 Uhr MEZ)

E-Mail: www.make-it-in-germany.com/de/mail

Besonderheit bei einer Wohnsitzzuweisung und deren Aufhebung oder Änderung

Grundsätzlich können Sie sich innerhalb Deutschlands frei bewegen. Solange Sie allerdings zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts Hilfe- und Unterstützungsleistungen (Sozialleistungen) bekommen, kann es sein, dass Sie einen bestimmten und festen Wohnort behalten müssen. Dies geschieht, damit die Kosten der Lebensunterhaltssicherung im ganzen Land gleich verteilt werden. Wenn Sie eine solche Auflage erhalten haben, wurde Ihnen dies mitgeteilt. Die Wohnsitzauflage kann aufgehoben werden, wenn Sie oder ein Familienmitglied zum Beispiel Ihren Lebensunterhalt selbst sichern oder wenn Sie Ihren Wohnort wechseln müssen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Entsprechendes gilt, wenn Sie beabsichtigen, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen. Aus besonderen Gründen, etwa um eine zerrissene Familie wieder zusammenzuführen, kann ebenfalls eine Wohnsitzauflage ebenfalls aufgehoben werden. Eine Wohnsitzauflage ist kein Reiseverbot; Sie können also innerhalb Deutschlands frei reisen, aber nicht ohne Erlaubnis umziehen.

Sie können auch eine Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragen. Wenn diesem Antrag stattgegeben wird, erhalten Sie eine „Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung“. In dieser Bescheinigung steht dann auch, wo Sie sich – mit dieser Bescheinigung – in dem anderen Mitgliedstaat melden müssen.

Wenden Sie sich bitte wegen aller Fragen wegen der Wohnsitzauflage und der Wohnsitzverlegung an die für Sie zuständige Ausländerbehörde, nicht an die Meldebehörde.

Reisen innerhalb des Schengen-Raums

Sobald Sie einen elektronischen Aufenthaltstitel in Form einer Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis in Form eines Aufklebers in Ihren Pass erhalten haben, die ihren Aufenthaltstitel bescheinigt (nicht die vorläufige Bescheinigung), dürfen Sie mit dieser und zusammen mit einem gültigen Reisepass oder Reiseausweis für Ausländer auch für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in andere Schengen-Staaten reisen, sofern Sie diese Reise selbst finanzieren können. Ohne Erlaubnis des anderen Staates dürfen Sie aber nicht dort arbeiten. Ausgenommen sind typische Geschäftsreisetätigkeiten (zum Beispiel Messebesuche oder das Führen von geschäftlichen Verhandlungen für Ihren deutschen Arbeitgeber).

Erlöschen des Aufenthaltsstatus und dessen Verhinderung

Wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten, erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis. Wenn Sie sich für einen vorübergehenden Zweck länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten möchten, etwa für einen langen

Verwandtenbesuch im Ausland oder eine berufliche Tätigkeit, kann die Wiedereinreisefrist bei der Ausländerbehörde unter Umständen verlängert werden. In diesem Fall erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht, wenn Sie in der von der Ausländerbehörde genehmigten Frist wieder nach Deutschland einreisen.

Weitere Informationen

In diesem Merkblatt geht es nur um Ihr Aufenthaltsrecht. In der ersten Zeit Ihres Aufenthaltes in Deutschland werden Sie noch weitere Informationen benötigen, die über die Informationen dieses Merkblattes hinausgehen.

Hierzu finden Sie unter www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de umfassende Informationen, insbesondere zu:

- Unterkunft,
- finanzieller Unterstützung,
- medizinische Versorgung,
- Spracherwerb
- Arbeit und Arbeitsvermittlung
- Bildung und Schulbesuch

Wichtiger Hinweis:

Zu Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland sind sie bei Hilfsbedürftigkeit zumeist berechtigt Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen. Diese Asylbewerberleistungen beantragen Sie bei der örtlichen Leistungsbehörde.

Aufgrund einer Gesetzesänderung können Sie ab dem 1. Juni 2022, sobald Sie eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz beantragt haben und Ihnen zum Nachweis der Antragstellung eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist oder Ihnen bereits eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erteilt wurde, Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII erhalten. Diese Leistungen sind für die Betroffenen günstiger ausgestaltet. In diesen Fällen ändert sich auch die Behörde, bei der Sie Sozialleistungen beantragen können. Sobald Sie die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich bitte zur Antragstellung an die Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit. Auch wenn Sie bereits zuvor Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, müssen Sie schnellstmöglich einen neuen Antrag beim nun zuständigen Jobcenter stellen.

Antworten auf Fragen

- im Zusammenhang mit Ihren Dokumenten und steuer- und sozialrechtlichen Fragen
- zu Kontoeröffnung, Mobilfunk, Internet, Miete,
- wie Sie einen Führerschein auf einen EU-Führerschein umschreiben,

- wie Sie Personen, von denen Sie eventuell gesucht werden, über Ihre Erreichbarkeit und darüber unterrichten können, dass Sie Schutz gefunden haben, und
- wie Sie sich an Ihrem Wohnort registrieren (Meldewesen).

geben Ihnen die Internetportale <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> und <https://handbookgermany.de/> sowie die Internetseiten der für Sie zuständigen Ausländerbehörde und weitere Merkblätter, die Sie in den Ausländerbehörden erhalten können.